

An die Anteilinhaber des Fonds
KEPLER Liquid Rentenfonds

Unser Zeichen

KAG/obi

Datum

12. Juni 2025

Bearbeiter/Durchwahl

Mag. Kristof Heinzlreiter / 25312

Kontakt/Durchwahl

KAG-Sales / 25373

e-Mail

info@kepler.at

**Informationen zur Verschmelzung des KEPLER Liquid Rentenfonds
in den KEPLER Short Invest Rentenfonds**

Sehr geehrte Anteilinhaber,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die **Verschmelzung des KEPLER Liquid Rentenfonds** („übertragender Investmentfonds“) in den **KEPLER Short Invest Rentenfonds** („übernehmender Investmentfonds“).

Nach der Verschmelzung werden Sie Anteilinhaber des KEPLER Short Invest Rentenfonds.

I. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Im Rahmen der Verschmelzung der beiden Investmentfonds und dem dadurch höheren Fondsvolumen sollen für die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden Investmentfonds Kostenvorteile realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Kosten (zB Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen etc.) auf ein größeres Fondsvolumen und das Management kann noch effizienter umgesetzt werden.

II. Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Im Rahmen des festgesetzten Umtauschverhältnisses (siehe Punkt V) erhalten Sie als Anteilinhaber des **KEPLER Liquid Rentenfonds** Anteile des übernehmenden Fonds **KEPLER Short Invest Rentenfonds**.

Nachstehende Tabelle zeigt, welche Anteilsklassen des übernehmenden Fonds die entsprechende Anteilsklasse des übertragenden Fonds aufnehmen wird:

KEPLER Liquid Rentenfonds (übertragender Fonds)	KEPLER Short Invest Rentenfonds (übernehmender Fonds)
AT0000754668 (A)	AT0000618723 (A)
AT0000722632 (T)	AT0000A044U8 (T)

Hinsichtlich der Rechte betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ergeben sich keine Änderungen.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. empfiehlt, das beiliegende Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 (BIB) des übernehmenden Fonds zu lesen.

Angaben zur Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds

Für die Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds kommt es im Vorfeld der Verschmelzung zu keiner Änderung des Portfolios im Sinne einer Neugewichtung bzw. der Veranlagungsstrategie.

Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW

Sämtliche Vermögenswerte des KEPLER Liquid Rentenfonds gelten iSd. § 186 Abs. 4 Z 1 InvFG 2011 am Verschmelzungstichtag als zum gemeinen Wert veräußert.

Die im KEPLER Liquid Rentenfonds bis zum Verschmelzungstermin angefallenen ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden) und realisierten Kursgewinne gelten für die Anteilhaber des KEPLER Liquid Rentenfonds zum Verschmelzungstermin als zugeflossen. Die auf die realisierten Erträge entfallende KEST ist gem. § 186 Abs. 4 Z 2 iVm § 58 Abs. 2 InvFG 2011 auszuführen.

Für den KEPLER Liquid Rentenfonds wird zum Verschmelzungstermin eine steuerliche Behandlung erstellt, die auf Anfrage bei der KEPLER-FONDS KAG erhältlich oder unter my.oekb.at (siehe Kapitalmarkt Services Datenangebot – Link „Steuerdaten zu Fonds“ unter Fondsinformationen) abrufbar ist.

Gem. § 186 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 werden allfällige Verlustvorträge des KEPLER Liquid Rentenfonds nicht fortgeführt.

Österreich (Steuerinländer)

Die Fondsverschmelzung führt auf Ebene des Anteilhabers (d.h. in Bezug auf den Fondsanteilschein selbst) zu keiner Realisierung von Kursgewinnen bzw. -verlusten und ist daher steuerneutral.

Deutschland

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilhaber ist die Fondsverschmelzung auf Ebene des Anteilhabers steuerneutral.

Bei Detailfragen zur steuerlichen Behandlung wird den Anteilhabern empfohlen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Vergleich Anlagepolitik und -strategie

Für die Anteilhaber des KEPLER Liquid Rentenfonds kommt es durch die Verschmelzung im Wesentlichen zu folgenden Änderungen in Hinblick auf die Anlagepolitik und -strategie:

KEPLER Liquid Rentenfonds	KEPLER Short Invest Rentenfonds
Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Anleihen und Geldmarktinstrumente von EWR-Emittenten, die in Euro begeben sind, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Die maximale Restlaufzeit von festverzinslichen Anleihen beträgt dabei 4 Jahre.	Der Investmentfonds veranlagt überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in fixverzinslichen Wertpapieren mit einer max. Restlaufzeit von 12 Monaten sowie in Floating Rate Notes mit einer max. Restlaufzeit von 5 Jahren, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.
Geldmarktinstrumente Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.	Geldmarktinstrumente Geldmarktinstrumente dürfen unter Einhaltung des Veranlagungsschwerpunkts im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Investmentfonds Nicht anwendbar	Anteile an Investmentfonds Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
Derivative Instrumente Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.	Derivative Instrumente Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 % des Fondsvermögens und zusätzlich zur Absicherung eingesetzt werden.
Sichteinlagen oder kündbare Einlagen Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von unter 6 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden.	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 % des Fondsvermögens gehalten werden.
Pensionsgeschäfte Nicht anwendbar	Pensionsgeschäfte Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens eingesetzt werden.
Wertpapierleihe Nicht anwendbar	Wertpapierleihe Wertpapierleihegeschäfte dürfen bis zu 30 % des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Vergleich der Risikoindikatoren

Der im Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 (BIB) dargestellte 7-stufige Gesamtrisikoindikator (SRI) basiert auf einer Berechnung einer Value-at-Risk-äquivalenten-Volatilität des Fonds bzw. eines repräsentativen Modellportfolios der letzten fünf Jahre und dient als Indikator für das Risiko eines Fonds.

Der KEPLER Liquid Rentenfonds hat einen SRI von 2, der KEPLER Short Invest Rentenfonds weist ebenfalls einen SRI von 2 auf. Das Risikoprofil für die Anteilinhaber des KEPLER Liquid Rentenfonds ändert sich daher nicht wesentlich.

Periodische Berichte

Das Rechnungsjahr des übertragenden Investmentfonds KEPLER Liquid Rentenfonds läuft vom 01.11. bis zum 31.10. Das Rechnungsjahr des übernehmenden Investmentfonds KEPLER Short Invest Rentenfonds läuft vom 01.08. bis 31.07. Für die Anleger des übertragenden Investmentfonds KEPLER Liquid Rentenfonds ändert sich daher der Berichtszeitraum für die periodischen Berichte.

Kosten

Für die Anteilinhaber des KEPLER Liquid Rentenfonds kommt es durch die Verschmelzung zu folgenden Änderungen in Hinblick auf die Kosten:

Gegenüberstellung der Kosten:	KEPLER Liquid Rentenfonds	KEPLER Short Invest Rentenfonds
Verwaltungsgebühr	0,30 % p.a.	0,15 % p.a.
Laufende Kosten Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	0,37 % p.a. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,20 % p.a. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.

Transaktionskosten	0,06 % p.a. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,07 % p.a. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.
Ausgabeaufschlag	1,00 %	0,50 %

Im Zuge der Verschmelzung können Transaktionskosten in den betroffenen Fonds anfallen. Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. getragen.

III. Spezifische Rechte der Anteilinhaber:

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers bzw. der Depotbank zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an info@kepler.at.

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, die Auszahlung bzw. Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen, ohne dass hierfür von der Verwaltungsgesellschaft weitere Kosten verrechnet werden (§ 123 InvFG 2011). Dieses Recht erlischt am 21.07.2025, 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Nach Durchführung der Verschmelzung können Sie die Anteile am übernehmenden Fonds börsentäglich zurückerlösen.

IV. Ergebnis (Wertentwicklung/Performance), Umgang mit Erträgen

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Umstellungen sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken. Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.

Eine Verwässerung des Ertrags auf Seiten des übertragenden Investmentfonds wird nicht erwartet. Allfällige Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung nicht ausgeschüttet.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis, in dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert (jeweils berechnet und abgerundet auf 6 Nachkommastellen). Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Anteilspreise (berechnet auf 6 Nachkommastellen) am Börsentag vor dem geplanten Verschmelzungstermin von der Verwaltungsgesellschaft berechnet.

Der effektive Verschmelzungstermin ist der 29.07.2025.

Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilinhabern am 29.07.2025 auf Ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung können **Kauf- und Verkauforders für den KEPLER Liquid Rentenfonds letztmalig am 21.07.2025 bis 13:00 Uhr** (Zeit am Sitz der Depotbank) erteilt werden. Für Anteile am KEPLER Short Invest Rentenfonds, die aufgrund der Verschmelzung erworben werden, kann erstmalig am 30.07.2025 eine Verkauforder erteilt werden. Dies bedeutet, dass, um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung vornehmen zu können, es in dem genannten Zeitraum zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des KEPLER Liquid Rentenfonds kommt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und freundliche Grüße

KEPLER-FONDS
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.



Dr. Michael Bumberger Andreas Lassner-Klein

Beilage:

Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 (BIB) des KEPLER Short Invest Rentenfonds